



## **Coronavirus: Leitfaden für die Planung und Durchführung von Turnierveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes**

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V. und ihre angeschlossenen Mitgliedsorganisationen stehen ausdrücklich zum bestmöglichen, verantwortungsvollen Umgang mit der Corona-Pandemie und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in diesen schweren Zeiten.

Der Pferdesport als Natur- und Individualsportart hat per se eine günstigere Ausgangslage für den Infektionsschutz. Dazu trägt die große, luftige Infrastruktur der Pferdesportanlagen bei. Dieses Papier dient als Hilfestellung für Veranstalter (Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Voltigieren) und zeigt auf, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ausnahmeregelungen Turnierveranstaltungen auch in Zeiten der Coronavirus-Pandemie verantwortungsbewusst stattfinden können – stets angepasst an den jeweils aktuellen Sachstand und die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben.

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die aktuellen Infektionsschutzvorgaben der Bundesregierung, der Bundesländer sowie der Kommunen und Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen. Für eine erfolgreiche Veranstaltung gilt es, diese Bedingungen mit der individuellen Infrastruktur der Pferdesportanlage und den Bedürfnissen der Aktiven bestmöglich in Einklang zu bringen. Eine frühzeitige und gegebenenfalls wiederholte Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden (Ordnungs- und/oder Gesundheitsämter) ist daher in den meisten Fällen unabdingbar.

### **Anmeldung der Veranstaltung**

Pferdeleistungsschauen (PLS) können aufgrund der Ausnahmesituation in der aktuellen Saison nach Rücksprache mit der genehmigenden Landeskommission (LK) verschoben werden. Die LK für PLS haben dafür unterschiedliche Vorgaben erarbeitet.

Zu beachten ist, dass die Vorschriften der medizinischen Notfallvorsorge weiterhin erfüllt werden müssen, d.h. die Verfügbarkeit des Sanitätsdienstes muss sichergestellt sein (vergleiche FN-Merkblatt Organisation der Notfallvorsorge, gemäß LPO 2018). Kurzfristige Absagen des Rettungsdienstes könnten vorkommen, da die Einsatzkräfte anderweitig benötigt werden. Ein steter Kontakt zum verpflichteten Rettungsdienst beziehungsweise verantwortlichen Arzt ist deshalb besonders wichtig.

Bei Engpässen in der Verfügbarkeit der gemäß § 40 LPO vorgeschriebenen ärztlichen/sanitätsdienstlichen Versorgung empfiehlt das Fachgremium Humanmedizin der FN, zusätzlich zum anwesenden verantwortlichen Arzt (z.B. aus Reihen des gastgebenden Vereins oder über Notarztbörsen des Pferdesports, z.B. des CDV) mit Notfallkoffer (gemäß DIN 13232 bzw.

Vorgaben des Hausarztverbandes), eine medizinische Hilfskraft (z.B. Krankenpfleger, Arzt-  
helfer) einzusetzen. Für Geländeprüfungen Reiten und Fahren sind die Vorgaben des § 40  
LPO verbindlich einzuhalten.

## **Ausschreibung**

Grundsätzlich können Turnierveranstaltungen derzeit drei verschiedenen Szenarien entsprechen:

1. Durchführung eines langfristig geplanten Turniers, dessen Ausschreibung und Ablauf auf die aktuelle Situation angepasst wird (siehe folgende Seiten).
2. Terminverschiebung und Ausschreibungsänderung eines langfristig geplanten Turniers, gegebenenfalls auch kurzfristig.
3. Planung eines Late-Entry-Turniers mit Angebot für spezielle Zielgruppen, gegebenenfalls auch kurzfristig. Denkbar sind dabei auch Kooperationen zwischen Vereinen und privaten Reitanlagen.

Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregeln nicht möglich sind, sollen vorerst nicht stattfinden. Aus Sicht der FN heißt das im Umkehrschluss, dass dort, wo Anwesenheitslisten geführt sowie die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können, auch Turniere und andere Pferdesportveranstaltungen stattfinden dürfen. „Großveranstaltungen“ sind in vielen Bundesländern als Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden definiert. Um diese Personenzahl nicht zu überschreiten, bedarf es einer sorgfältigen Planung des Turniers und einer wirksamen Durchsetzung der Anwesenheitsbeschränkungen (siehe Abschnitt „Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen“). Für die Kalkulation der zu erwartenden Personen ist zu der Anzahl der Reiter eine begrenzte Anzahl an Begleitpersonen (je nach Anzahl der Pferde ein bis zwei Personen) hinzuzurechnen. Zudem muss die Anzahl der Turnierfachleute, der Helfer und sonstiger Dienstleister addiert werden. In der Ausschreibung kann zum Zweck der Planungssicherheit von der Startplatzbegrenzung (NeOn-Max) Gebrauch gemacht werden (Durchführungsbestimmungen zu § 23.1.3 LPO).

Um die gleichzeitige Anwesenheit auf eine bestimmten Anzahl von Personen zu begrenzen, kann in der Ausschreibung zudem geregelt werden, dass Teilnehmer beispielsweise in nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag starten dürfen, die gegebenenfalls direkt aufeinander folgen müssen – vorausgesetzt die Reihenfolge der Prüfungen lässt dies zu. Der Schwierigkeitsgrad der angebotenen Prüfungen sollte aufeinander aufbauen, um die Verweildauer der Teilnehmer auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Veröffentlichungspflicht gemäß § 30 LPO wird im laufenden Jahr in den meisten Landeskommissionen so gehandhabt, dass eine rechtzeitige online-Veröffentlichung über Nennung Online ausreicht – auf eine Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan kann zum Teil ausnahmsweise verzichtet werden. Für bereits veröffentlichte Ausschreibungen können die Nennschlüsse auf den spätmöglichsten Termin verlegt werden. Diese und weitere Ausschreibungsänderungen oder -ergänzungen (§ 31 LPO) müssen nach wie vor von der Landeskommission genehmigt werden. Hinsichtlich der Gebühren für Ausschreibungsänderungen streben die LK an, den Veranstaltern entgegenzukommen.

Gemäß § 25 LPO besteht die Möglichkeit, Geldpreise nur anteilig oder überhaupt nicht aus-zuzahlen. Das Nenn- und Startgeld, der Einsatz und sonstige Gebühren können nach § 26/27 LPO gestaltet werden. Um die Finanzierung sicherzustellen kann nach Rücksprache mit der Landeskommission auch eine Corona-Sondergebühr für den Mehraufwand durch die Infektionsschutz-Maßnahmen erhoben werden (§ 26.5 LPO). In dieser Sondergebühr können

auch für gewöhnlich manuell kassierte Gebühren bereits einkalkuliert sein. Die Corona-Sondergebühren sollten fünf Euro pro Startplatz bzw. 15 bis 20 Euro pro Nennung nicht überschreiten.

## **Nennungsschluss**

Der Nennungsschluss einer PLS kann gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 34 LPO auf bis zu fünf Tage vor PLS-Beginn verkürzt werden. Weiterhin besteht in der Turniersaison 2020 ausnahmsweise auch die Möglichkeit, Turniere mit mehr als acht Prüfungen und Turniere, die länger dauern als nur einen Tag, als Late-Entrys auszuschreiben – sofern die LK zustimmt.

## **Erstellung der Zeiteinteilung**

Maßgeblich für die Planung der Abläufe ist die Einhaltung des von den Behörden zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorgegebenen Mindestabstands zwischen Personen, sowie der allgemeinen Vorgaben zur Maximalzahl von Personen auf Veranstaltungen.

Die Zeiteinteilung muss so gestaltet sein, dass die Reiter den vorgegebenen Mindestabstand von 1,5 Metern auf dem Vorbereitungsplatz zu jeder Zeit einhalten können und die Pferde trotzdem angemessen auf die Prüfung vorbereitet werden können. In einigen Fällen können nicht wie gewohnt mehrere Prüfungen oder Disziplinen gleichzeitig stattfinden, sodass eine Aufteilung auf einen Spring- und Dressurtag häufig empfehlenswert oder sogar notwendig ist. Denkbar ist auch die Kombination aus Turnierprüfungen und Trainingsmöglichkeiten.

Auf alle Besonderheiten, die das geplante Turnier von einem gewöhnlichen Turnier ohne besondere Infektionsschutzmaßnahmen unterscheidet, soll in der Zeiteinteilung (oder in einem separaten Teilnehmeranschreiben) ausführlich hingewiesen werden (inklusive der allgemeinen und besonderen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, siehe folgender Abschnitt).

## **Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen**

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot, häufiges und gründliches Händewaschen, Beachtung der Regeln zum Niesen und Husten, Vermeiden von Berührungen im Gesicht, häufiges Lüften von geschlossenen Räumen usw.) müssen selbstverständlich auch auf dem Turnier eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist möglichst zu jedem Zeitpunkt einzuhalten, z.B. auch bei Medikations- und Pferdekontrollen. In vielen Bundesländern besteht eine Schutzmasken-Pflicht in bestimmten Alltagssituationen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann auch auf Turnieren sinnvoll sein und gegebenenfalls dort verpflichtend werden, wo der Mindestabstand nicht problemlos einzuhalten bzw. besondere Vorsicht geboten ist (z.B. Meldestelle, Verkauf von Lebensmitteln, Sanitäranlagen, Erste Hilfe bei Stürzen etc.). Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes während des Reitens sollte aus sportmedizinischen Gründen auf Freiwilligkeit basieren und nicht verpflichtend vorgeschrieben werden.

Zutritt zum Turniergelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind. Des Weiteren sollte pro Reiter nur eine geringe Anzahl zusätzlicher Personen (je nach Anzahl der Pferde ein bis zwei Personen) das Turniergelände betreten. Durch die Abgabe der Nennung und die Erklärung der Startbereitschaft ist die Anwesenheitsdokumentation der Turnierteilnehmer gesichert. Falls vonseiten einer Behörde landesweite oder regionale Vorgaben zur Dokumentation der Anwesenheit aller auf dem Turnier anwesenden Personen getroffen wurden, um eventuelle Infektionsketten im Nachhinein nachvollziehbar zu machen, müssen entsprechende Organisationsstrukturen

geschaffen werden, z.B. über ein dokumentiertes Akkreditierungssystem (Helfer-/ Teilnehmerbändchen, verpflichtendes Anwesenheitsformular in den Teilnehmerinformationen auf NeOn).

Selbstverständlich müssen die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) auch auf den Parkplätzen, im Stall- und Ausstellerbereich sowie bei der Vorbereitung und dem Aufbau des Turniers eingehalten werden. Die Wegeführung auf dem Turniergelände muss entsprechend gut organisiert und gekennzeichnet werden. Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sollten in jedem Fall dokumentiert werden und können wie folgt geahndet werden:

- Behördlicherseits erhobenes Bußgeld
- Ordnungsmaßnahme gegen Turnierteilnehmer gem. § 921 LPO (Verwarnung, Geldbuße, Ausschluss, Verweisung/Sperre) bei Störung oder Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Durchführung einer PLS (§ 920.2.c LPO), Nichtbeachtung von Anordnungen (§ 920.2.k LPO), Verstoß von durch die Nennung eingegangenen Pflichten (§ 920.2.l LPO)
- Platzverweis gegen jede auf dem Veranstaltungsgelände anwesende Person gem. § 39.2 LPO
- s. auch Merkblatt „Handlungsempfehlungen der FN für Turnierleiter bei Störungen von Turnierveranstaltungen“ und Merkblatt Turniersport „Sofortentscheidungen“.

## **Hygiene-Beauftragter**

Die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben obliegt grundsätzlich dem Turnierleiter. Diese Verantwortung kann auf eine andere Person, den sogenannten Hygiene-Beauftragten, übertragen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist Ansprechpartner für Turnierteilnehmer und Behörden. Zu seinen Aufgaben gehört auch, die besonderen Hygienemaßnahmen zu kommunizieren (z.B. durch Hinweisschilder) und deren Einhaltung gewissenhaft zu kontrollieren. Vorlagen für Hinweisschilder mit den allgemeinen und besonderen Hygienevorschriften auf Turnierveranstaltungen können unter [www.pferd-aktuell.de/coronavirus](http://www.pferd-aktuell.de/coronavirus) kostenlos heruntergeladen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist zudem verantwortlich für die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die häufig von verschiedenen Menschen berührt werden.

## **Meldestelle**

Der persönliche Kontakt sollte möglichst auch in der Meldestelle vermieden werden. Meist ist eine papierlose Kommunikation und Information über Telefon oder Internet ausreichend. Die Abrechnung sollte wenn möglich ebenfalls kontakt- und bargeldlos erfolgen.

Zwischen Meldestellen-Personal und Aktiven sollte eine (Plexi-)Glasscheibe angebracht sein um Tröpfcheninfektionen zu vermeiden. An der Meldestelle muss zudem Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen. Auf den Mindestabstand ist auch beim Anstehen zu achten (durch Bodenmarkierungen vorgeben).

## **Zuschauer**

Es gelten die allgemeinen behördlichen Vorgaben für den Publikumsverkehr auf Sportanlagen und die besonderen Regelungen für Sportveranstaltungen. Viele Turniere müssen nach wie vor als „Geisterturniere“ ohne Zuschauer stattfinden. In einigen Bundesländern ist eine festgelegte Anzahl an Besuchern auf Sportveranstaltungen zulässig; gegebenenfalls müssen für das Publikum eigene Flächen eingeteilt werden. Die Flächen sowie die Wegeführung sollten auf einem Geländeplan eingezeichnet werden, der als Aushang einsehbar sein sollte.

Eventuell vorhandene Sitzgelegenheiten müssen in ausreichendem Abstand positioniert werden. Zuschauer haben in der Regel keinen Zutritt zum Stallbereich.

Die Rückverfolgbarkeit aller Besucher ist sicherzustellen; dazu ist die schriftliche Erfassung der Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) zu gewährleisten. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Die Registrierung sollte an dafür geeigneten zentralen Punkten der Anlage (z.B. Einfahrten, zentrale Punkte die beschriftet werden müssen, etc.) erfolgen. Um etwaige Vorgaben von Besucherhöchstzahlen nachhalten zu können, ist die Option der Vergabe einer entsprechenden Anzahl an Bändchen zu prüfen, die beim Verlassen der Anlage unbrauchbar zu machen sind.

## **Gastronomie**

Wenn auf die Gastronomie aufgrund landesweiter oder kommunaler Vorgaben nicht verzichtet werden muss, sind die derzeit gültigen Empfehlungen und Vorschriften einzuhalten. Detailliertere Informationen (Speisenzubereitung und -ausgabe, Gastronomiebereich usw.) siehe „Leitfaden zur Wiederzulassung von Besuchern bei Vereinsveranstaltungen im Freien“.

## **Sanitäranlagen**

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände mit Seife zu waschen – bestenfalls mit fließendem Wasser und auch nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen Papierhandtücher oder andere hygienische Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch Handdesinfektionsmittel sollten in den Sanitäranlagen vorhanden sein. Die Toiletten müssen selbstverständlich regelmäßig gereinigt werden (Detailinformationen siehe „Leitfaden zur Wiederzulassung von Besuchern bei Vereinsveranstaltungen im Freien“).

## **Vorbereitungsplätze**

Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sowie der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Reitern (Pferden) sind auch auf den Vorbereitungsplätzen zu jeder Zeit einzuhalten. Aufgrund der sehr guten Belüftungsmöglichkeiten von Reithallen, gilt dieselbe Regelung auch für in jeglicher Form überdachte Reitplätze. Falls möglich ist ein zweiter Vorbereitungsplatz oder zumindest ein Bereich zum Bewegen der Pferde im Schritt zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des größeren Platzbedarfs kann von § 52 LPO abgewichen werden: Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am „letzten“ Vorbereitungsplatz tätig sein. Auf den zusätzlichen Trainingsarealen (ohne Sprünge/Hindernisse) ist eine Aufsicht weiterhin notwendig – als Qualifikation sollte jedoch eine Ausbildung zum Assistenten Vorbereitungsplatz oder eine Trainerlizenz (gemäß APO) ausreichend sein.

Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige Personen (z.B. für den Aufbau der Hindernisse) auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Gegebenenfalls ist die Anzahl zu beschränken, sodass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

## **Prüfungsplätze**

Auch auf den Prüfungsplätzen bzw. in den Prüfungshallen und bei der (Gelände-) Parcoursbesichtigung gelten die aktuellen Abstandsregelungen. Abteilungsprüfungen müssen deshalb besonders sorgfältig geplant werden und parallel laufende Prüfungen sind nur bei entsprechend großzügigen Platzverhältnissen möglich.

Um den räumlichen Mindestabstand sicherstellen zu können, reicht in der aktuellen Turniersaison bei Prüfungen mit gemeinsamem Richten die Anwesenheit eines einzelnen Richters aus. Getrenntes Richten kann auch in den Klassen E bis L zugelassen werden. Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Ritte im Anschluss der Prüfung ausreichend mündlich kommentiert werden.

Richter und – falls vorhanden – Protokollant und Sprecher müssen mit ausreichend Abstand positioniert werden. Gegebenenfalls kann die Verwendung von Kommunikationsmitteln wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein. Alternativ kann eine räumliche Trennung zwischen den Personen angebracht werden, wie z.B. eine (Plexi-) Glasscheibe.

## **Siegerehrung**

Auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne kann verzichtet werden. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnislisten sind ausreichend. So können sich die Teilnehmer unmittelbar nach ihrem Start und der Versorgung des Pferdes auf den Heimweg machen. Auf einen Aushang der Ergebnisliste an der Meldestelle sollte wenn möglich verzichtet werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

## **Überregionale Veranstaltungen**

Die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) sind selbstverständlich auch auf überregionalen Veranstaltungen zu beachten. Die Aufenthaltsdauer im Stallbereich ist auf ein Minimum zu begrenzen, gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bezüglich der Übernachtung und Unterbringung von Reitern (Reiter-/Fahrer-Lager) gelten die jeweiligen behördlichen Anordnungen.

## **Fahrsportveranstaltungen**

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrsport-Turniere zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindestvorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrsport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstandsvorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können. Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann in einigen Bundesländern verpflichtend sein und richtet sich nach den behördlichen Vorgaben und Empfehlungen. Für die Ausbildung wird das kontaktlose Training (mithilfe der gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen technischen Hilfsmittel) empfohlen.

## **Voltigierveranstaltungen**

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen. Solange ein Wettbewerbsverbot von Kontaktsportarten gilt, dürfen ausschließlich Einzelvoltigier-LP durchgeführt werden. Doppelvoltigier-WB/LP und Gruppenvoltigier-WB/LP sind grundsätzlich zulässig sobald Vollkontaktsportarten/Mannschaftssportarten wieder aufgenommen werden dürfen. Gruppen-Pflicht-WB/LP dürfen ausgeschrieben werden,

sofern die Hygiene- und Infektionsschutzregeln des betreffenden Bundeslandes eingehalten werden können.

Einzelvoltigier-WB/LP sollen zunächst so geplant werden, dass immer nur ein Pferd, ein Longenführer und bis zu vier Voltigierer gleichzeitig auf einem Vorbereitungszirkel sind. Die Zeiteinteilung ist daher entsprechend großzügig zu gestalten. Auch das Einlaufen und die Größaufstellung der Voltigierer müssen mit genügendem Abstand erfolgen. Grundsätzlich dürfen bis zu vier Einzelvoltigierer pro Pferd nacheinander an den Start gehen. Die Voltigierer dürfen nicht zusammen am Zirkelrand stehen, sondern müssen sich auf den Kreis verteilen und auf ihren Einsatz warten.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfbereich darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen. Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.

Sobald Gruppen-LP wieder stattfinden dürfen, können M- und S-Gruppen gegebenenfalls auch mit nur zwei Richtergruppen gerichtet werden.